

Die Beamten in Vaduz werden angewiesen, das übrige Vermögen des verstorbenen Tafernwirts Andreas Marxer aus Nendeln an dessen Gläubiger auszubehalten und wegen der restlichen Schulden einen Vergleich anzustreben. Konz. Wien, 1731 März 5, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Hohenliechtenstein, de dato Wienn², den 5. Martii 1731.

Rescript³ wegen der nach Ableben des Andre Marxer, Nendler⁴ wirth, hinterblieben vielen schulden, dann der auf seiner wirtschafft prætendirten⁵ taffern-gerechtigkeit.

Der anderte passus ist beherig fürgemerkt worden.

[rechte Spalte]

Wir haben unß euren unterthänigsten bericht von 2. Decembris anni præteriti⁶ wegen dem mit todt abgegangenen wüth zu Nendeln, Andre Marxen, und dessen entflüchteten wittib hauptsachlich aber ratione⁷ seiner hinterlassenen viller schulden und gemachten sach puncto der auf seiner wüthschafft prætendirten taffern-gerechtigkeit gehorsamst referiren lassen. Worauf wür euch pro resolutione hiemit gnädigst anfügen, daß, was das schuldenweesen anbelangt, ihr, des erblassers, samentliches vermögen fürdersambst inventiren⁸, solches von unpartheyischen schatzleuthen aydlichen schätzen lassen. Die creditores [2] sodan per publicam proclamacitiren⁹, ihre schuldprætensiones liquidiren¹⁰. Daraufhin einen ordentlichen statum activum et passivum formiren¹¹, und zwischen denen creditoren einen güttlichen vergleich versuchen.

Fahls aber solcher nicht zu erhalten seyn sole, nach observanz¹² und gewohnheit des landes eine classification dern creditorn und prioritets-urthl mit einschluss deren herrschafftlichen ausstanden und forderungen verhoffen, und unß zue gnädigsten approbation¹³ einsenden sollet. Mit der verwahrung jedoch, das weillen wür puncto der taffern-gerechtigkeit informiret seyn, daß in einem orth zwar mehrere zapfen und schenckhwüth, [3] nach der natur und eigenschafft der tafern-gerechtigkeit aber nicht mehr, dan ein taffernwüth seyn kann, ihr bey taxirung der wurthschafft die von dem erblasser prætendirt, wiewohl weder in possessorio¹⁴ noch petitorio¹⁵ probirt, allenfahls auch mit der cranzischen tafern keinesweegs compatible tafern-gerechtigkeit nicht in dem anschlag bringen, sondern allein die blosser schenckh und zapfen wüthts-gerechtigkeit æstimiren¹⁶ lassen sollet, allermassen wür nicht gemeinet seynd den Joseph Cranz¹⁷ in seiner titulo oneroso¹⁸ erlangten tafern-gerechtigkeit zu bekränckhen, sondern ihn allerdings jedoch præcise nach den [4]

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ Anweisung.

⁴ Nendeln, Gemeinde (FL).

⁵ beanspruchten.

⁶ vergangenen Jahres.

⁷ wegen.

⁸ auflisten, verzeichnen.

⁹ „per publicam proclamacitiren“: öffentlich bekanntmachen.

¹⁰ flüssig machen.

¹¹ „statum activum et passivum formiren“: Stand der Aktiva und Passiva aufstellen.

¹² Herkommen.

¹³ Genehmigung.

¹⁴ Besitz.

¹⁵ Anwartschaft.

¹⁶ schätzen.

¹⁷ Kranz.

¹⁸ „titulo oneroso“: mit übernommener Beschwerde. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 267.

tenor seines tafernbrieffs und der tafern-gerechtigkeit anhangenden effectibus, sonstn aber weither nicht manuteniret¹⁹ wissen wollen.

Euch etc. etc.

Wagner, manu propria²⁰

¹⁹ *benahrt.*

²⁰ *eigenhändig.*